Jetzt sofort per Briefpost eingeschrieben einsenden! *(oder einscannen und elektronisch an richtplan@bd.zh.ch)*
Frist: 31.Oktober 2024

Absender: *[bitte ausfüllen]*

_____

_____

_____

Kanton Zürich
Amt für Raumentwicklung
Kantonalplanung
Postfach
8090 Zürich

Stellungnahme zur Teilrevision Energie des kantonalen Richtplans

Ich schicke Ihnen nachfolgend meine Einwendungen gegen die «Eignungsgebiete für Windenergienutzung» und beantrage, die folgenden Gebiete ersatzlos aus dem Richtplan zu streichen:

[Zutreffendes ankreuzen]
☐ alle 35 Eignungsgebiete

oder die folgenden Gebiete

Koordinationsstand «Festsetzung»:

☐ 1 Cholfirst
☐ 3 Stammerberg
☐ 4 Kleinandelfingen
☐ 5 Schwerzenberg
☐ 6 Bergbuck
☐ 9 Berenberg
☐ 11 Thalheim
☐ 12 Berg
☐ 13 Oberholz
☐ 14 Eschberg
☐ 15 Zünikon
☐ 28 Batzberg
☐ 29 Schönwis
☐ 31 Hombergchropf
☐ 33 Wädenswiler Berg
☐ 37 Rütihof
☐ 38 Himmelsbüel
☐ 39 Chüewald
☐ 46 Gnüll
☐ 51 Birch

Koordinationsstand «Zwischenergebnis»:

☐ 16 Schneitberg
☐ 17 Guegenhard
☐ 23 Hermatswil
☐ 32 Obsirain
☐ 34 Uerzlikon
☐ 35 Rotenberg
☐ 36 Haltenrain
☐ 40 Honeret
☐ 42 Pfannenstiel
☐ 43 Küsnachter Berg
☐ 44 Zolliker Berg
☐ 47 Schür
☐ 48 Chomberg
☐ 49 Fuchsbüel
☐ 50 Glatthaldenrain

Begründung

[Zutreffendes ankreuzen]

☐ Der bescheidene Nutzen von Windkraftanlagen bei hiesigen Windverhältnissen steht in keinem Verhältnis zu den massiven negativen Auswirkungen auf Menschen, Natur und Landschaft.

☐ Windkraftanlagen stellen einen maximalen Eingriff in die Landschaft dar, weil sie mit über 200 Metern Höhe viermal so hoch wie herkömmliche Hochspannungsmasten und siebenmal höher als die höchsten Bäume im Wald sind und weil die drehenden Rotoren den Blick auf sich ziehen. Nachts kommen vielerorts blinkende Lichter für die Flugsicherheit hinzu. Windkraftanlagen führen so zu einer massiven Entstellung unserer Landschaften.

Fortsetzung nächste Seite >>

☐ Viele Eignungsgebiete liegen in BLN Gebieten (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler), viele tangieren auch wertvolle kantonale und kommunale Schutzgebiete und Landschaftsschutzobjekte.

☐ Windkraftanlagen töten Vögel, u.a. Greifvögel, Störche und Eulen. Dies sind geschützte Tierarten, die nicht im Beutespektrum der Hauskatze liegen (was teilweise zur Relativierung des Vogelschlags in Feld geführt wird). Der Verlust weniger Exemplare kann den Bestand bereits gefährden.

☐ Windkraftanlagen töten Fledermäuse, welche in der Schweiz geschützte Tierarten sind. In den Richtlinien des Artenschutzabkommens Eurobats wird explizit von Windturbinen im Wald und in Waldnähe abgeraten, während fast alle vorgeschlagenen Eignungsgebiete ganz oder teilweise im Wald liegen.

☐ Mit dem am 9. Juni 2024 angenommenen Stromgesetz kommt den Richtplaneinträgen eine viel grössere Bedeutung zu als zuvor, da Einsprachen gegen nachfolgende Realisierungsschritte stark eingeschränkt sind. Umso gründlicher müssen die Sachverhalte und Schutzinteressen **vor** einer allfälligen Festsetzung im Richtplan abgeklärt werden, insbesondere was die Brutplätze und Vorkommen national prioritärer Vogelarten betrifft. Dies wurde beim vorliegenden Richtplan nicht getan und es wird für betreffende Abklärungen auf die Projektplanung verwiesen (u.a. die UVP). Nach dem Richtplaneintrag wird es für allfällige Korrekturen aber zu spät sein.

☐ Mit einer Ausnahme (Wädenswiler Berg, Nr. 33) liegen alle Eignungsgebiete ganz oder teilweise im Wald. Der Wald ist für die Biodiversität von grosser Bedeutung. Er geniesst seit 1876 (erstes Waldgesetz) strengen Schutz und war lange Zeit für Bautätigkeiten und Industrieanlagen tabu. Auch mehrere Natur- und Umweltschutzorganisationen, welche der Windkraft positiv gegenüberstehen, äussern starke Vorbehalte gegen Windkraftanlagen im Wald.
Weiter ist der Wald für viele Menschen wichtiger Erholungsraum. Diese Funktion wird er durch den Bau von Windkraftanlagen und Zufahrtsstrassen verlieren.

☐ Der an vielen Orten vorgesehene Mindestabstand von 300 m zu bewohnten Gebäuden ist völlig unzureichend. Er schützt die Anwohner nicht ausreichend vor Lärm, Schattenwurf, optischer Bedrängungswirkung, Eiswurf im Winter, nächtlicher Befeuerung und Infraschall. Sehr viele Länder kennen deshalb Mindestabstände zu Wohnbauten, die weit über 300 m liegen.

☐ Liegenschaften in der Umgebung von Windparks verlieren an Wert. Dies ist durch Erfahrungen im Ausland und durch zahlreiche Studien nachgewiesen. Die Entwertung hängt vom Abstand zur Windkraftanlage ab, weshalb deutlich höhere Mindestabstände notwendig wären, als dies der Richtplanentwurf vorsieht.

☐ Viele Leute wollen nicht in der Nähe von Windkraftanlagen leben. Die Windparks führen zu einem Verlust von Standortattraktivität und dadurch auch einem Rückgang der Steuereinnahmen der Gemeinden.

☐ Die Schweiz hat eines der schlechtesten Windpotenziale in Europa und der Kanton Zürich mit das schlechteste in der Schweiz. Schon das kleine Limmatwehr Letten in der Innenstadt von Zürich produziert so viel wie mehrere 220 Meter hohe Windturbinen, die Produktion der KVA Hagenholz entspricht der Produktion von ca. einem Dutzend solcher Turbinen und grösserer Wasserkraftwerke wie Rheinau oder Eglisau produzieren je die Strommenge, die mehrere Dutzend solcher Turbinen produzieren würden.

☐ Gemäss den Schätzungen der Baudirektion würden die definitiv festgesetzten Gebiete im Vollausbau maximal 5% des kantonalen Stromverbrauchs produzieren. Sie würden damit das Bevölkerungswachstum im Kanton Zürich von knapp 5 Jahren ausgleichen. Es gibt bessere und umweltfreundlichere Alternativen, diese Strommenge zu produzieren oder einzusparen.

[Fügen Sie bei Bedarf weitere Seiten hinzu um Ihre weiteren, besonders auch standortspezifischen Gründe sowie allfällige weitere Anträge beizufügen.]

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme sowie um eine Beantwortung.
Freundliche Grüsse

Ort, Datum und Unterschrift